

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1968

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	18. 7. 1968	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Rechtsanwaltsgehilfen des zweiten und dritten Lehrjahres an der Berufsschule der Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach	248
822	16. 4. 1968	Zweiter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	248

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für
Rechtsanwaltsgehilfen des zweiten und dritten
Lehrjahres an der Berufsschule der Kaufmännischen
Schulen der Stadt Mönchengladbach**

Vom 18. Juli 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. c) des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Rechtsanwaltsgehilfen des zweiten und dritten Lehrjahres an der Berufsschule der Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach umfaßt die Städte Mönchengladbach, Rheydt und Viersen, den westlichen Teil des Landkreises Grevenbroich mit den Gemeinden Grevenbroich, Wevelinghoven, Bedburdyck, Garzweiler, Gustorf, Hochneukirch, Kleinenbroich, Neukirchen, Rommerskirchen, Wickrath und den Ämtern Evinghoven, Frimmersdorf, Hemmerden, Jüchen, Korschenbroich und Nettesheim sowie den westlichen Teil des Landkreises Kempen-Krefeld mit den Gemeinden Kaldenkirchen, Leuth, Amern, Boisheim, Bracht, Breyell, Brüggel, Waldniel, Dülken und Süchteln sowie den Landkreis Erkelenz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 248.

822

**Zweiter Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes**

Vom 16. April 1968

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitz in den Organen wechselt zwischen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils nach Ablauf der Hälfte der Wahlperiode.“

2. Vorstehende Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 16. April 1968 beschlossen.

Düsseldorf, den 16. April 1968

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Klee b

Der Vorsitzende des Vorstandes

Stieler

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung beschlossene Zweite Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 16. April 1968 wird gemäß § 769 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Juli 1968

— II A 1 — 3211.3 —

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage

Leven

Bekanntmachung

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 31. Juli 1968

Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Klee b

Der Vorsitzende des Vorstandes

Stieler

— GV. NW. 1968 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.